

Prüfungsordnung

1. Prüfungsarten

- A Angemeldete Beurteilungen von Teilleistungen (Hausaufgaben, SOL-Aufträge, mündliche Beiträge usw.), die mehrmals pro Semester nach transparenten Kriterien erfolgen
- B Angemeldete schriftliche oder mündliche Kurzprüfung (Stoff der letzten Lektionen)
- C Angemeldete schriftliche oder mündliche Grossprüfung

Überraschungs- und Zufallsprüfungen sind nicht erlaubt.

2. Bewertung

Damit die Notengebung für den Schüler transparent ist, gibt der Lehrer im Voraus die Grundsätze der Bewertung und das Gewicht der einzelnen Prüfungen bekannt. Individuelle Zusatzprüfungen, die nicht allen Lernenden der Klasse oder des Kurses in gleicher Form angeboten werden, sind nicht erlaubt.

3. Häufigkeit

Die Semesternote muss sich auf mindestens drei Teilnoten abstützen, welche aus mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistungen der Kategorien B oder C stammen. Es müssen aber mindestens zwei Prüfungen aus der Kategorie C sein. Die Prüfungen sollen möglichst gut auf das ganze Semester verteilt sein.

Im ersten Semester der 1. und 3. Klasse sind Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen verpflichtet, vor dem Zwischenbericht je mehr als eine Note von schriftlichen Arbeiten zu setzen.

Pro Tag können höchstens zwei Grossprüfungen stattfinden (Nachprüfungen und Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer nicht eingerechnet).

Pro Woche können höchstens vier Grossprüfungen stattfinden, in der letzten Woche des Semesters höchstens deren fünf (Nachprüfungen und Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer nicht eingerechnet).

4. Ankündigung, Rückgabe

Der Prüfungsstoff muss den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig bekanntgegeben werden, für Grossprüfungen mindestens eine Woche voraus und in der Regel in schriftlicher Form. Ausnahmen von dieser Regel sind den Lernenden zu begründen.

Alle Prüfungen müssen möglichst bald, spätestens jedoch am Beginn der neuen Epoche, zurückgegeben werden. Eine neue Prüfung aus den Kategorien B und C kann nicht durchgeführt werden, ohne dass die vorangehende zurückgegeben worden ist (eine Ausnahme bildet die Zeit der Korrektur der schriftlichen Maturitätsprüfungen). Arbeiten ausserhalb der Unterrichtsstunden sind dabei nicht eingerechnet.

Im ersten Semester der 1. und 3. Klasse sind alle Fachlehrpersonen verpflichtet, die Noten von grossen Prüfungen innerhalb von zehn Schultagen, die Noten von kleinen Prüfungen innerhalb fünf Schultagen seit der Prüfung den Schülerinnen und Schülern bekanntzugeben. Die Rückgabe und die Besprechung der Prüfung erfolgt spätestens am Beginn der neuen Epoche.

5. **Betrug**

Bei vorsätzlichem Betrug (ablesbare Unterlagen, Spick) wird die Note 1 erteilt (in Analogie zur sehr strengen und strengeren kantonalen Regelung bei den Maturitätsprüfungen). Bei spontanem, nicht vorsätzlichem Betrug (Abgucken usw.) werden 1 bis 2 Noten an der Prüfungsnote abgezogen. Wer alles oder nahezu alles abgeschrieben hat, erhält die Note 1. Disziplinarische Sanktionen bleiben vorbehalten.

Zu spät abgegebene Arbeiten aus SOL, Hausaufgaben usw. erhalten pro angebrochene 24 Stunden Verzögerung eine halbe Note Abzug (schulfreie Tage wie Samstag und Sonntag zählen auch).

Lehrpersonen können verlangen, dass in einen speziellen Prüfungsraum keine Unterlagen mitgenommen werden (vor allem keine des Prüfungsfachs).

6. **Absenz**

Wer eine Prüfung verpasst, hat grundsätzlich die Nachholpflicht; die Lehrpersonen können begründete Ausnahmen bewilligen.

Die Lehrperson verfügt einen Nachprüfungstermin (Vgl. Nr. 88a, Formular im Anhang 1), der nur mit zwingender Begründung (Dispens des Prorektorats) abgewiesen werden kann.

Wer eine mündliche oder praktische Prüfung verpasst, wobei die Nachprüfung nur von der Fachlehrperson abgenommen werden kann, muss innert Wochenfrist persönlich bei der Fachlehrperson vorstellig werden und einen individuellen Nachprüfungstermin vereinbaren.

Wenn sich eine Absenz als unentschuldigt herausstellt, nachdem die Nachprüfung bereits abgelegt wurde, dann ist die Nachprüfung ungültig und es gilt die Note 1.

Nachholtermin ist in der Regel jeder zweite Dienstag, ab 16.45 Uhr. Eventuell müssen bis zu vier Nachprüfungen am Stück geschrieben werden. Andere Nachholtermine sind nur in begründeten Ausnahmefällen sowie in Absprache mit dem zuständigen(z. B. mündliche/praktische Prüfung oder längere Krankheit) zulässig.

Im Krankheits- oder unvorhersehbaren, zwingenden Verhinderungsfall muss der Schüler neben der Abmeldung auf dem Sekretariat bzw. Prorektorat auch die betroffenen Lehrpersonen im Voraus informieren. Dazu ist in erster Priorität ein persönliches Gespräch oder Telefonat erforderlich, in zweiter ein E-Mail. Unentschuldigtes Fernbleiben hat die Note 1 zur Folge.

Die Lehrperson muss den Schüler, bevor die Note 1 im Zeugnis wirksam wird, zum Gespräch einladen und ihm damit rechtliches Gehör gewähren, so dass die Prüfung unter Umständen doch noch nachgeholt werden kann.

Prüfungen, die kurz vor Ende des Semesters verpasst werden, können nach Ende des Semesters nachgeholt werden. Die Lehrperson setzt eine Frist für das Nachholen. Das Semesterzeugnis wird solange zurück gehalten.

Wer eine Prüfung oder Nachprüfung ablegen will, obwohl er/sie am selben Halbtage in einer oder mehreren vorangehenden Lektionen gefehlt hat, muss sich zu Beginn der Prüfung bei der Lehrperson melden. In diesem Fall muss der Schüler auf die Nachprüfung verwiesen werden, bleibt aber im Klassenzimmer und arbeitet still. Meldet sich der Schüler nicht und schreibt die Prüfung, dann ist die Prüfung ungültig und der Regelverstoss wird vom Prorektorat geahndet.

Wenn am gleichen Halbtage mehrere Prüfungen oder am selben Nachprüfungstermin mehrere Nachprüfungen angesetzt sind, dann müssen alle abgelegt werden. Selektiv abgelegte Prüfungen sind ungültig und müssen nachgeholt werden. In diesem Fall zählt automatisch das schlechtere Prüfungsergebnis. Der Regelverstoss wird vom Prorektorat geahndet.

7. Eigentum

Die Prüfungen (inkl. Aufgabenstellungen, Zusatztexte, von den Schülern beschriebene Blätter usw.) und Noten sind Eigentum der Schüler. Sie können von der Lehrperson vor der Rückgabe kopiert und aufbewahrt werden. Die Lehrpersonen haben die Zwischenberichts- und Semesternoten bis am Tag vor der Notenkonferenz auf dem Notencmputer der Schule einzutragen.